

Satzung

des Schützenkreises 113 Unterwesterwald e.V. im Rheinischen Schützenbund e. V.

www.schuetzenkreis113.de

Vorwort: Im Schützenkreis 113 Unterwesterwald e.V., sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (nachfolgend RSB genannt) gliedert sich u.a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.
2. Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein als Untergliederung des RSB trägt den Namen „Schützenkreis 113 Unterwesterwald e.V.“ , nachfolgend „SKR 113“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Hilgert und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Montabaur eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des SKR 113 ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
 - die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport
 - die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.
2. Der SKR 113 vertritt innerhalb seines Bereichs den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe ihres Bereichs, sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege.

Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der SKR 113 handelt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Er ist steuerrechtlich selbständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
2. Der SKR 113 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des SKR 113 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SKR 113.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SKR 113 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Hauptvorstand kann aber nach Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen. (Ehrenamtszuschale)
6. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (1) trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss Pauschalen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptvorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SKR 113 sind Vereine, die Mitglieder im RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des SKR 113 liegt.
2. Die Mitglieder des SKR 113 erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und SKR 113). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB oder SKR 113) ist nicht möglich.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich nach der Satzung des RSB.
4. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Vorsitzender, der nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenmitglied ernannt wird, ist Ehrenvorsitzender.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch
 - Zuteilung des Vereins zu einer anderen Untergliederung nach § 16 dieser Satzung
 - Austritt nach der Satzung des RSB
 - Ausschluss nach der Satzung des RSB
 - Auflösung des Bezirkes, Kreises, Vereins
2. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SKR 113 keine Ansprüche auf Auszahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - schuldhaft grobe Verstöße gegen Satzung und/oder maßgebliche Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - grobe Verstöße gegen Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane begeht;
 - das Ansehen des Vereins schwer beschädigt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Er ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Über das Begehren des Betroffenen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um darüber zu entscheiden. Die Einberufung erfolgt gem. § 10 Abs.5.

§ 8 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Zur Deckung der laufenden Kosten kann der SKR 113 eigene Beiträge, Umlagen und Gebühren erheben.
2. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt.
3. Die eigenen Beiträge, Umlagen und Gebühren sind von der Delegiertenversammlung des SKR 113 zu beschließen und von den Mitgliedern gemäß der Satzungsregelung des SKR 113 zu entrichten.
4. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge, Umlagen und Gebühren kann der Vorstand des SKR 113 den Ausschluss des Mitgliedes von den Meisterschaften beschließen. Bei anhalten

dem Nichtzahlen der Beiträge, Umlagen und Gebühren des SKR 113 kann der SKR 113 den Ausschluss aus dem RSB beantragen.

§ 9 Organe des SKR 113

Organe des SKR 113 sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Hauptvorstand
5. der Jugendvorstand

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des SKR 113.
Sie setzt sich zusammen aus
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - den Ehrenmitgliedern des SKR 113
 - den Mitgliedern des Vorstandes des SKR 113Die Stimmenanzahl der Delegierten wird dahingehend festgesetzt, wonach jeder Verein und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Stimme besitzt. Die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes werden auf drei Stimmen begrenzt
Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich.
2. Die Delegiertenversammlung ist u.a. zuständig für die
 - Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
 - Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung des SKR 113 gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren
 - Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des SKR 113
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
 - Änderung der Satzung
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des SKR 113 oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt per Email. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Emailadresse.
4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des SKR 113 schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des SKR 113 eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie
 - von der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des SKR 113 für erforderlich gehalten wird,

- einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt wird.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des SKR 113 auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und der zuständigen Delegiertenversammlung über das Ergebnis zu berichten.
Rechnungsprüfer dürfen im SKR 113 kein Vorstandsamt innehaben.
7. Zu den Delegiertenversammlungen des SKR 113 ist dem zuständigen Bezirksvorsitzenden eine Einladung zu übersenden. Diesem oder dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.
8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gegeben wird. Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Bezirk sollte ebenfalls automatisch ein Protokoll per Mail übersandt werden.
9. Weiteres kann eine eigene Geschäftsordnung des SKR 113 regeln.

§ 11 Sportjugend des SKR 113

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des SKR 113 auszuweisen sind.

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des SKR 113. Die Jugend des SKR 113 gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des SKR 113.

§ 12 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand des SKR 113 gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäfts- und Kassenführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den SKR 113 gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 vertreten den SKR 113 gemeinsam (4-Augen-Prinzip).

2. Hauptvorstand

Dem Hauptvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) weitere Mitglieder:
 - der Sportleiter
 - die Damenleiterin
 - der Jugendleiter
 - die Fachreferenten
 - der stellvertretende Sportleiter
 - die stellvertretenden Fachreferenten
 - der stellvertretende Jugendleiter
3. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des RSB und Mitglieder eines Vereines des SKR 113 sind.
 4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder des SKR 113 beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt. Bis zu dieser Wahl kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied bestimmen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: der Vorsitzende, der Geschäfts- und Kassenführer und die Damenleiterin. Zwei Jahre später werden gewählt: der stellv. Vorsitzende, der Sportleiter, der stellvertretende Sportleiter, die Fachreferenten und die stellvertretenden Fachreferenten. Gleichzeitig wird der gem. der Jugendordnung gewählte Jugendleiter und dessen Stellvertreter bestätigt.
 6. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 7. Der Vorsitzende des SKR 113 vertritt diesen gegenüber dem Bezirk des RSB, berät den Vorstand des Bezirkes in wichtigen Angelegenheiten und unterstützt bei den laufenden Geschäften.
 8. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des SKR 113 schriftlich erklärt werden. Tritt der Kreisvorsitzende oder der gesamte Kreisvorstand innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muss die Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber der Delegiertenversammlung erfolgen.
 9. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des SKR 113
 10. Die Sitzungen des geschäftsführenden- und des Hauptvorstandes werden vom dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden des SKR 113 steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt inne haben, einzuladen. Die zusätzlich Eingeladenen haben nur eine beratende Stimme.
 11. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Vorstandsmitgliedern schriftlich zur Verfügung gestellt wird. Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Hauptvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - Ordnung für Beiträge, Umlagen und Gebühren
 - Finanzordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 14 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins und/oder des RSB gedeckt sind.

§ 15 Datenverarbeitung im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds (Verein) nimmt der SKR 113 folgende Daten des Mitgliedes und dessen Mitgliedern auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, Eintritt, Telefon und E-Mail, Bankeinzugsdaten. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als Mitglied des RSB ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen und Geburtstag. Bei Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben im SKR 113, werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie der Bezeichnung ihre Funktion im SKR 113 gemeldet. Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen, sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen, meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
5. Der Vorstand oder sonstige vom Vorstand beauftragte Personen können besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten öffentlich bekannt machen. Solche Informationen werden im örtlichen Mitteilungsblatt, in der Tagespresse, im Internet oder in der Verbandspresse veröffentlicht.
Gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten, können dabei personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
6. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des SKR 113, die eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
7. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
8. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
9. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
10. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

11. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Änderung der Einteilung und Zuordnung innerhalb des RSB

1. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.
2. Sofern solche Anträge vom SKR 113 oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium des RSB eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der Delegiertenversammlung verlangen.

§ 17 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung des SKR 113, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des SKR 113 beschlossen werden.
2. Um die Mindestanforderung des RSB zu prüfen, bedürfen die Änderungen der Zustimmung des RSB.
3. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung des SKR 113 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenbezirk 11 e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung für den SKR 113 wurde auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 14.05.2012 in Hilgert beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Tag der Eintragung: 18.07.2012
3. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Tag der Eintragung: 31.10.2013

Vereinsregister: VR 20761